

A-1130 Wien

Fichtnergasse 6a

Telefon 01 / 877 13 69

Fax 01 / 877 18 51 - 15

Wirtschaftstreuhänder · Steuerberater

Journal

Mag. Karl Scholik

Prüfung lohnabhängiger Abgaben · Gewerbeordnungsnovelle 2002 · Vorsteuer bei Kleinbussen und Klein-LKWs · Sparbuch-schenkung · Umsatzsteuer in der Bauwirtschaft · Verzugszinsen

Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben

Ab 2003 sollen alle lohnabhängigen Abgaben in einem einheitlichen Vorgang geprüft werden. Der Staat und auch die Unternehmen können sich dann Zeit- und Kostenersparnisse erhoffen.

Noch heuer soll das „Gesetz über die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben“ beschlossen werden und mit 1.1.2003 in Kraft treten. Dann sollen alle lohnabhängigen Abgaben in einem einheitlichen Vorgang von einem Organ der Finanzverwaltung oder der Sozialversicherung geprüft werden. Die Kommunalsteuerprüfer der Gemeinden werden dann der Vergangenheit angehören.

Vereinfachungen und Harmonisierungen der Lohnverrechnung

Bei Dienstgebern mit mehreren Betriebsstätten wird für die Prüfung der lohnabhängigen Abgaben die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte maß-



Gemeinsame Prüfung von Abgaben: Zeit ist Geld!

gebend sein. So kann jedes Unternehmen bundesländerübergreifend einheitlich geprüft werden. Mit dem Gesetz sollen auch Vereinfachungen und Harmonisierungen der Lohnverrechnung verwirklicht werden. Ab 2003 sollen der Jahreslohnzettel und der jährliche

Beitragsgrundlagennachweis zu einem einheitlichen Formular zusammengefasst werden.

Zeitraubend, ineffizient und kostenintensiv

Derzeit werden Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer und Sozialversicherungsbeiträge ▶

Editorial

Genauso wie beim Wetter verhält es sich derzeit mit Neuigkeiten aus der Finanz: Kalt und Warm wechseln einander ständig ab. Dem „Superprüfer“ für Lohn- und Sozialabgaben folgt die Verlängerung der Steuerfreiheit von Sparbuch-schenkungen. Vorteile bei den Kleinbussen, aber die Bauwirtschaft gerät ins Visier der Finanz.

Als Ihr Steuerberater sind wir aber immer auf der Hut, wenn es darum geht, rechtzeitig die richtigen Schritte für Sie einzuleiten.



► von unterschiedlichen Organen der Finanzämter, Gemeinden und Krankenversicherungsträger geprüft. Obwohl sich die Prüfungen auf die gleichen Aufzeichnungen – Lohnkonto und Buchhaltung – beziehen, erfolgen sie nicht koordiniert,

sondern meistens zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Das ist natürlich sowohl für Unternehmer als auch für die Verwaltung eine zeitraubende, ineffiziente und kostenintensive Vorgangsweise. Das soll jetzt bald der Vergangenheit angehören.

Meilensteine und Zukunftsmusik

Die gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben stellt einen „Meilenstein“ in der Verwaltung dar. Zukunftsmusik ist leider noch die Abfuhr sämtlicher Abgaben an eine

Zentralstelle, welche die Aufteilung der geleisteten Zahlungen vornimmt. Wie groß die Motivation der bisherigen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfer sein wird, auch die anderen Bereiche mitzuprüfen, bleibt abzuwarten.

Gewerbeordnungsnovelle 2002

Am 13.6.2002 wurde die Novelle zur Gewerbeordnung im Nationalrat beschlossen. Die entsprechenden Änderungen sind mit 1.8.2002 in Kraft getreten und bringen einige Erleichterungen mit sich.

Bezirksverwaltungsbehörde als einheitliche Anlaufstelle

Jedes Gewerbe kann nun bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angemeldet werden. Die Anmeldung und die anzuschließenden Belege können mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden.

Gewerbetreibende dürfen die bisher an das Finanzamt und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu richtende Meldung auch bei der Gewerbebehörde einbringen.

Keine Bewilligung durch den Landeshauptmann

Jedes Gewerbe kann durch Anmeldung begründet werden. Die Kategorie der bewilligungspflichtigen Gewerbe existiert nicht mehr.

Bei bestimmten „sensiblen“ Gewerben soll aber weiterhin vor Gewerbeantritt eine Zuverlässigkeitsprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt werden.



Novelle zur Gewerbeordnung: Erleichterungen für Unternehmer

Vereinfachung des Befähigungsnachweises

→ Für jedes reglementierte Gewerbe werden bestimmte Zugangswege im Verordnungsweg festgelegt, bei deren Nachweis die fachliche Qualifikation jedenfalls als erfüllt gilt („genereller Befähigungsnachweis“).

→ Kommt keiner der in der Verordnung vorgezeichneten Wege in Betracht, so kann die Befähigung auch dadurch nachgewiesen werden, dass der Bewerber durch entsprechende Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachweist („individueller Befähigungsnachweis“)

→ Ist auch dies nicht mög-

lich, so ist dem Umfang der nachgewiesenen Befähigung entsprechend eine Beschränkung auf Teiltätigkeiten des entsprechenden Gewerbes auszusprechen.

Vereinfachter Zugang zur Meisterprüfung

Die Zulassung zur Meisterprüfung ist nicht mehr an den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer zweijährigen Praxis gebunden. Eine bestandene Lehrabschlussprüfung kann bestimmte Teile der zukünftig aus mehreren Einzelprüfungen bestehenden Meisterprüfung ersetzen.

Handel als freies Gewerbe

Das allgemeine Handels- und Handelsagentengewerbe wird ein freies Gewerbe.

Dafür muss keine fachliche Qualifikation mehr nachgewiesen werden. Allerdings wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass bei Neugründung eines freien Gewerbes die zuständige gesetzliche Berufsvertretung zu bestätigen hat, dass der Betriebsinhaber über grundlegende unternehmerische Kenntnisse verfügt. Dieser Nachweis soll österreichweit gleich gestaltet werden.

Erweiterung der Nebenrechte

Mit der Novelle wurden die Rechte im Bereich der Teilgewerbe (Hineinarbeiten in andere Gewerbezweige) ausgeweitet. Es besteht nun auch für Handelsgewerbetreibende die Möglichkeit, als Generalunternehmer tätig zu werden. Händler erhalten auch erweiterte Montagerechte sowie das Recht, Teilgewerbe auszuüben. So darf etwa ein Textilhändler unter bestimmten Voraussetzungen auch Änderungsschneiderei-Arbeiten durchführen. Umgekehrt erhalten alle Gewerbetreibenden die Berechtigung das Handelsgewerbe auszuüben.

Eröffnung des Konkurses kein Gewerbeausschlussgrund

Die **Eröffnung** des Konkurses über das Vermögen des Antragstellers wird keinen Gewerbeausschluss- bzw. Gewerbeentziehungsgrund mehr darstellen. Es wird jedoch die Konkursabweisung mangels Masse als Ausschlussgrund beibehalten. Vermögensdelikte und Kridadelikte bewirken weiterhin den Gewerbeausschluss.

Erleichterungen bei der Eröffnung neuer Filialen

Weitere Betriebsstätten werden durch die Stammgewerbeberechtigung abgedeckt. Es besteht lediglich eine Verpflichtung zur Anzeige. Diese ist aber nur mehr eine Ordnungsvorschrift, sodass die Gebühren und Verwaltungsabgaben bei Begründung weiterer Betriebsstätten entfallen oder erheblich reduziert werden.

Sparbuchschenkung weiterhin steuerfrei

Die Schenkung von Sparbüchern ist bis 31.12.2002 weiterhin von der Schenkungssteuer befreit. Mit einem erneuten Aufschub wird man vermutlich nicht mehr rechnen können.

Mit 1.7.2002 ist die Anonymität bei Sparbüchern endgültig gefallen. Die damit einhergehende Schenkungssteuerbefreiung bleibt allerdings noch bis 31.12.2002 erhalten. Die bisherigen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, dass die ursprüngliche Frist für die Schenkungssteuerbefreiung zu kurz war. Deshalb wurde sie jetzt um ein halbes Jahr verlängert.

Kleinbusse und Klein-LKWs auch ertragsteuerlich gleichgestellt

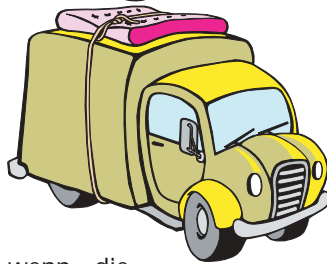
Eine neue Verordnung des Finanzministeriums beseitigt steuerliche Nachteile für Käufer oder Leasingnehmer, die ihr Fahrzeug nicht vor dem 8.1.2002 gekauft oder geleast haben.

Umsatzsteuerlich betrifft die Verordnung in erster Linie den Vorsteuerabzug, auf der Seite der Einkommensteuer sind Nutzungsdauer, Angemessenheitsgrenze und Leasing-Aktivposten betroffen. Für die Umsatz- und Einkommensteuer gelten damit für ab dem 8.1.2002 angeschaffte oder geleaste Autos die gleichen Regelungen. Fahrzeuge, die vor diesem Datum angeschafft oder geleast wurden, kommen nicht in den Genuss der günstigen Regelungen der neuen Verordnung: für sie gelten weiterhin unterschiedliche Regelungen in der Umsatz- und Einkommensteuer.

Kauf oder Leasing ab dem 15.2.1996 und vor dem 8.1.2002

Der **grundsätzlich** wieder mögliche Vorsteuerab-

zug bei Fahrzeugen, die ab dem 15.2.1996 und vor dem 8.1.2002 gekauft oder geleast wurden, kann nicht vorgenommen werden,



wenn die entsprechenden Jahre bereits vom Finanzamt verlangt wurden und das Verfahren damit „abgeschlossen“ ist. Eventuell kann eine Betriebsprüfung oder bei Vorliegen „erheblicher“ Vorsteuern die Anregung der Aufhebung des Beschei-

des durch die Oberbehörde eine Möglichkeit sein, den Vorsteuerabzug doch noch zu bekommen. Ertragsteuerlich ergeben sich jedoch außer den Auswirkungen des Vorsteuerabzuges auf die Anschaffungskosten (die nun geltend gemachte Vorsteuer kürzt ja die ehemaligen Anschaffungskosten) keine Korrekturen. Die Mindestnutzungsdauer von 8 Jahren, das Verbot der Inanspruchnahme eines Investitionsfreibetrages sowie die Angemessenheitsprüfung und die Notwendigkeit der Bildung eines Leasingaktivpostens bleiben weiter bestehen.

Anschaffung ab dem 8. 1. 2002

Für **ab dem** 8.1.2002 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge wurde mit der Verordnung sowohl umsatz- als auch ertragsteuer-

lich die Lage vor dem EU-Beitritt (1.1.1995) wieder hergestellt. Für die in der Verordnung beschriebenen Fahrzeuge kann ein Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Weiters gilt für diese Fahrzeuge weder die Mindestnutzungsdauer von 8 Jahren noch die Prüfung der Angemessenheit oder die Verpflichtung zur Bildung eines Aktivpostens! Diese Autos können also auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden und sind in voller Höhe steuerlich absetzbar.

Sollten Sie also das Glück haben, Ihr Fahrzeug nicht vor dem 8.1.2002 bekommen zu haben, so können Sie sich freuen, da sich die Ausgaben für den Kauf oder das Leasing viel schneller steuerlich bemerkbar machen.

Bauwirtschaft im Visier der Finanz

Als einer der Schwerpunkte des zweiten Abgabenänderungsgesetzes wird mit 1.10.2002 die Verlagerung der Umsatzsteuerschuld vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber eingeführt.

In der Baubranche werden besonders viele Aufträge an Subunternehmer vergeben. Der Auftraggeber zieht sich dabei zu Recht die Vorsteuer aus den erhaltenen Rechnungen ab. Der Subunternehmer führt die Umsatzsteuer jedoch oftmals nicht ab, sondern verschwindet ins Ausland und hinterlässt in der Regel eine insolvente GmbH mit uneinbringlicher Umsatzsteuerschuld.

Wie funktioniert das neue System?

Um dieses Steueraufkommen zu sichern wird nun bei Bauleistungen, die ein Unternehmer für einen anderen Unternehmer erbringt, die Umsatzsteuer beim Empfänger der Leistung eingehoben. Bisher wurde sie bei dem Unternehmer, der die



Corbis

Bauwirtschaft: Finanz greift jetzt härter durch

Leistung tatsächlich erbringt, eingehoben. Der leistende Unternehmer darf in der Rechnung keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Er hat in der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers anzugeben und auf den Übergang der Steuerschuld des Leistungsempfängers hinzuweisen. Der

Leistungsempfänger hat die Umsatzsteuer abzuführen, kann jedoch gleichzeitig in selber Höhe Vorsteuern geltend machen.

Welche Leistungen fallen unter das neue System?

Unter die neue Regelung fallen nur Bauleistungen. Das sind Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung

oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Der Begriff der „Bauwerke“ umfasst neben Gebäuden auch sämtliche sonstige auf dem Erdboden ruhende Anlagen wie etwa Fenster, Türen, Bodenbeläge und Heizungsanlagen, aber auch Einrichtungsgegenstände, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind. Keine Bauleistungen sind ausschließlich planerische Leistungen, reine Wartungsarbeiten oder Materiallieferungen. Es werden nur Bauleistungen erfasst, die an Unternehmer erbracht werden, die ihrerseits mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt sind oder üblicherweise Bauleistungen erbringen. Die Neuregelung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30.9.2002 ausgeführt werden.

Verzugszinsen jetzt steuerpflichtig?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) urteilte, dass Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung nicht als Schadenersatz, sondern als Kapitaleinkünfte gelten. Verzugszinsen sind damit nicht mehr steuerfrei.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören – nach Auffassung des Höchstgerichtes – alle Vermögensvermehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Entgelt für eine Kapitalnutzung darstellen. Dieses Urteil bedeutet für Privatpersonen, dass Verzugszinsen nicht mehr steuerfrei sind. Die bisherige Sichtweise, dass sie den wirtschaftlichen Schaden einer verspäteten Zahlung

abdecken, trifft also nicht mehr zu. Wer in den letzten fünf Jahren Verzugszinsen erhielt, weil sie ihm im Zuge eines Gerichtsverfahrens zugesprochen wurden, der müsste diese jetzt – je nach Höhe des Einkommens – mit bis zu 50 Prozent nachträglich versteuern.

Verzugszinsen für Alimente und Gehälter

Verzugszinsen werden etwa für Schadenersatz-Zahlungen, Alimente oder

nicht fristgerecht ausbezahlte Löhne und Gehälter in Rechnung gestellt. Betroffen sind auch etwa 10.000 Personen, die nachträglich eine Frühpension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit samt Verzugszinsen erhalten haben.

Milderung von Fall zu Fall?

Da es noch keine Rechtsprechung zu diesem Thema gibt, muss noch abgewartet werden, wie die

Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagiert. Es ist möglich, dass das Gesetz geändert oder bestimmte Fälle per Erlass gemildert werden. Auch könnte die Besteuerung der Verzugszinsen einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof unterzogen werden. Hier darf insbesondere mit einer „Musterklage“ eines Pensionisten vor dem Verfassungsgerichtshof gerechnet werden.